

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 173/2017
Beschlussvorlage		
Soziales	öffentlich	☒
Sucic, Marko	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Sozial- und Familienausschuss	6	30.05.2017

Benennung eines ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten

Finanzielle Auswirkungen

Kosten 2.000 € (in 2018)

Produkt 05.05.03

Haushaltsjahr 2018

Folgekosten Ja

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☒ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung des Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall

☐ Wasserhaushalt

☐ Klima

☐ Boden

☐ Natur- und Artenschutz

☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Sozialausschuss beschließt die *Regelungen über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Mettmann vom 30.05.2017 in der Fassung der Anlage 1.*

Der Sozialausschuss empfiehlt die Einrichtung eines Haushaltsansatzes in Höhe von 2.000 € (für das Jahr 2018) als Sachmittelausstattung für die/den ehrenamtliche/n Behindertenbeauftragte/en.

Sollte sich wider Erwarten bereits in der zweiten Jahreshälfte 2017 die Funktion eines ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten installieren lassen, sollen die anteilig erforderlichen Mittel außerplanmäßig zur Verfügung gestellt werden.

Abstimmungsergebnis:			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

In seiner Sitzung am 07.03.2017 beschloss der Sozialausschuss, die Verwaltung möge die Rahmenbedingungen für die Einrichtung der Funktion eines ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten prüfen.

In einigen Städten im Kreis Mettmann sind diese Funktionen bereits eingerichtet.

Mit dem Inkrafttreten des Inklusionsgrundsatzgesetzes Nordrhein-Westfalen (IGG NRW) im Juli 2016 sind weitere allgemeine rechtliche Regelungen zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen getroffen worden, die darüber hinaus gleichzeitig im Sinne einer inklusiven Rechtskultur die normative Grundsatzentscheidung treffen sollen, dass spezielle rechtliche Regelungen für Menschen mit Behinderungen dort zu treffen sind, wo die Regelungen auch für alle anderen Menschen erfolgen.

Letztendlich sollen in einem ersten Schritt aus der UN-Behindertenrechtskonvention resultierende allgemeine Anforderungen und Grundsätze in landesgesetzliche Regelungen überführt werden. Damit will der Landesgesetzgeber verdeutlichen, dass auch auf der Landesebene eine besondere Verpflichtung zur Umsetzung der allgemeinen Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention bestehe. Damit soll die Aufforderung an die Träger öffentlicher Belange gerichtet werden, die Ziele der UN Behindertenrechtskonvention im Rahmen ihres Zuständigkeits- und Aufgabenbereiches zu verwirklichen.

Eine geplante Konkretisierung des Inklusionsgrundsatzgesetzes durch den Erlass einer Verwaltungsvorschrift ist bisher leider nicht erfolgt.

Rat und Verwaltung der Stadt Mettmann setzen diese Vorgaben, die letztendlich eine Verbesserung der Lebensqualität aller darstellen, im Rahmen einer Bestellung einer/eines ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten gerne um, damit mit angemessenen Vorkehrungen, Änderungen und Anpassungen im öffentlichen Raum das Leben von Menschen mit Behinderungen verbessert werden kann.

Angemessene Vorkehrungen sind notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen oder Menschen, die von Behinderung

bedroht sind, gleichberechtigt mit anderen teilhaben und ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben können.

Die Verwaltung schlägt die in Anlage 1 aufgeführten Regelungen vor, um die Rahmenbedingungen eines Einsatzes als ehrenamtliche/er Behindertenbeauftragte/er zu definieren.

Die vorgeschlagenen Sprechstunden im Rathaus und/oder bei den freien Trägern können nur originäre Sprechstunden im Wortsinne sein, die operative Arbeit im Sinne von Recherche, Literaturstudium usw. muss von zuhause am hauseigenen Arbeitsplatz erfolgen. Hier spielt auch die aktuelle Raumnot bei der Stadtverwaltung eine Rolle: ein ständiger Arbeitsplatz inkl. Telefonanschluss und IT-Ausstattung kann derzeit nicht zur Verfügung gestellt werden.

Der aktuell überhaupt vorhandene Besprechungsplatz, der vakant ist, ist die umschichtige Nutzung eines Besprechungszimmers in Parterre im Rathaus-Altbau.

Im Einzelfall kann nach jeweiliger individueller Absprache versucht werden, Büroarbeitsplätze, die gerade temporär nicht genutzt werden (Vakanzen durch Krankheit, Teilzeit usw.) zur Verfügung zu stellen.

Der vorgeschlagene finanzielle Ausgleich erscheint im Vergleich zu anderen Städten durchaus moderat, teilweise werden im Kontext anderer Körperschaften Entschädigungen (= Pauschalen plus Sitzungsgelder) analog den Entschädigungen von Ratsmitgliedern gezahlt, d.h. es gibt für jedes Beratungsgespräch Sitzungsgeld.

Zur Sicherstellung der Sachmittelausstattung wird –zumindest für das erste Jahr– ein Ansatz in Höhe von 2.000 € vorgeschlagen. Vor dem Hintergrund, dass zumindest zu Beginn der Tätigkeit die eine oder andere Fortbildung besucht werden wird, erscheint dieser Ansatz als Minimum, zumal von diesem Haushaltsansatz auch die Monatspauschale und die möglichen Fahrtkosten beglichen werden.

Die Verwaltung wird nach Beschlussfassung eine Art Ausschreibungsverfahren einleiten, um so mögliche Interessentinnen/Interessenten ansprechen und gewinnen zu können.

Für den Fall, dass sich geeignete Bewerberinnen oder Bewerber vorstellen, ist für den Sozialausschuss im November 2017 die Bestellung geplant.